

**Allgemeinverfügung des Landratsamts Ludwigsburg,  
über ein räumlich und zeitlich begrenztes**

**V e r s a m m l u n g s v e r b o t**

**zur Schaffung versammlungsfreier Zonen für den Transport  
von Excellox-Behältern**

**auf den Gemarkungen Gemmrigheim, Kirchheim und Walheim**

1. Alle **nicht angemeldeten** öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sowie **alle angemeldeten** Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf folgenden Flächen werden im nachfolgend beschriebenen zeitlichen und räumlichen Bereich untersagt.

Das Verbot gilt:

- a) **in der Zeit vom Dienstag, den 05.02.2002, 0.00 Uhr, bis zum Ende des Straßentransports (Ankunft der Excellox-Behälter im Gelände des Dampfkraftwerks in Walheim), längstens jedoch bis Freitag, den 08.02.2002, 24.00 Uhr**

auf folgenden Flächen:

Transportstrecke für die Excellox-Behälter auf folgenden Straßen, einschließlich sämtlicher Unter- bzw. Überführungen, und beiderseits davon in einer Tiefe von 50 m gemessen ab dem Straßenrand,

Gemarkung Gemmrigheim:

- aa) Kreisstraße K 1624 (Neckarwestheim-Kirchheim) ab der Einmündung der Feldwege-Nr. 1762 und 2384 bis zum Knoten K 1624/K 1625  
bb) Kreisstraße K 1625 (Kirchheim BAB Anschlussstelle Mundelsheim) westlich in Richtung Kirchheim a.N.

Gemarkung Kirchheim a.N.:

- cc) Kreisstraße K 1625 durch Kirchheim a.N. bis zum Knoten B 27/K 1625  
dd) B 27 ab Höhe Gebäude Christofstr. 25, entlang der B 27 in Richtung Walheim

Gemarkung Walheim:

- ce) entlang der B 27 in Richtung Walheim bis zur Zufahrtsstraße des Dampfkraftwerks Walheim
- ff) entlang der Zufahrtsstraße zum Dampfkraftwerk Walheim

b) in der Zeit vom Dienstag, den 05.02.2002, 0.00 Uhr, bis zum Ende des Schienentransports, längstens jedoch bis Freitag, den 08.02.2002, 24.00 Uhr (als Ende des Schienentransportes gilt der Zeitpunkt, an dem der gesamte Excellox-Transport die Gemarkung Walheim in südlicher Richtung verlassen hat)

auf folgenden Flächen:

- aa) auf den Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG sowie der Neckarwerke Elektrizitätsversorgungs-AG (Dampfkraftwerk Walheim) und längs deren Bahn- bzw. Industriegleisen, einschließlich aller Unter- und Überführungen und eines Streifens von 50 m beidseits aller Gleisanlagen.
- bb) ab der Ausfahrt aus dem Dampfkraftwerk Walheim (Industriegleis) über die Weiche in das öffentliche Bahngleis im Bereich der Überführung der B 27; sodann südlich entlang der Gleisstrecke der Deutschen Bahn AG, Richtungsgleis Stuttgart, bis zur Gemarkungsgrenze Walheim.

2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Wer Ziffer 1 dieser Verfügung zuwiderhandelt, wird von der Polizei im Wege des unmittelbaren Zwangs aus der Verbotszone entfernt. Unberührt bleiben die Straf- und Bußgeldvorschriften nach §§ 21 ff. Versammlungsgesetz.
4. Die Verfügung gilt an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Begründung:**

**1. Ermächtigungsgrundlage**

Die Verbotsverfügung beruht auf § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I, S. 1790) in Verbindung mit den §§ 1, 35 Satz 2 und 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Baden-Württemberg (LVwVfG) vom 21.06.1977 (GBl. S. 227) in der z. Zt. geltenden Fassung. Die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit kann gem. Art. 8 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) für Versammlungen unter freiem Himmel aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Das ist durch das Versammlungsgesetz geschehen.

Nach § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist.

## 2. Formelle Rechtmäßigkeit

Das Landratsamt Ludwigsburg ist sachlich und örtlich zuständig (§ 1 Abs. 1 VersZuVO). Der Transport der Excellox-Behälter vom Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar zum Dampfkraftwerk Walheim und per Bahn in Richtung Bietigheim-Bissingen führt durch Gebiete mehrerer Gemeinden im Landkreis Ludwigsburg, die ihrerseits nicht Versammlungsbehörden sind.

## 3. Materielle Rechtmäßigkeit

### a) Verfassungsrechtliche Grundlagen

Bei Einschränkungen der Versammlungsfreiheit nach dem Versammlungsgesetz ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die "grundlegende Bedeutung" der Grundrechte im "demokratischen Gemeinwesen" zu berücksichtigen - BVerfGE 69, 315 (349) -. Auflösung und Verbot dürfen nur "zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter" unter "striktter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit" - BVerfGE 69, 315 (LS 2 b) - erfolgen. Die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies "zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist" - BVerfGE 69, 315 (353) -.

Das Bundesverfassungsgericht hält Einschränkungen für verfassungsrechtlich unproblematisch, wenn sie der Verhinderung oder Unterbindung von Gewalttätigkeiten dienen - BVerfGE 69, 315 -. Wenn es bei den im Rahmen von Versammlungen eingesetzten Mitteln primär um die Beeinträchtigung der Rechte anderer geht, liegt Mißbrauch der Versammlungsfreiheit vor, dem mit den behördlichen Maßnahmen Verbot und Auflösung begegnet werden kann.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist nicht ein Verbot von Demonstrationen, insbesondere keine Einschränkung der Meinungs- und Willensäußerung der Bürger. Lediglich der Raum für Demonstrationen soll so beschränkt werden, dass gewaltlose Demonstrationen stattfinden können, ohne den sicheren Transport der Excellox-Behälter

- auf den Straßen vom GKN zum Dampfkraftwerk Walheim, wo die Behälter auf die Schiene umgeladen werden und
- auf dem Bahngelände sowie der Bahngleise der Deutschen BahnAG und der Neckarwerke-Elektrizitätsversorgungs-AG

zu verhindern. Die sichere Lagerung der abgebrannten Brennstäbe liegt sowohl im Interesse der Allgemeinheit als auch der Kraftwerksbetreiber. Dazu ist der Transport der Behälter unumgänglich. Störungen des Transportes sind mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen (vergl. S. 4 ff). Art. 8 Abs.1 GG gewährt jedoch nur das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Dagegen begründet die Versammlungsfreiheit kein Recht zur absichtlichen Lahmlegung des Straßen- und Schienenverkehrs (OVG Lüneburg, Beschluss vom 07.05.1996 und BVerwG, Beschluss vom 02.09.1994 - 1 B 162, 94).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 14.05.1985 - NJW 1985, S. 2395; DVBl. 1985, S. 1006; DÖV 1985, 778 - u. a. ausgeführt, dass Auflösungen und Verbote von Versammlungen und Aufzügen nur erfolgen dürfen

- zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter,
- wenn zu befürchten steht, dass die Versammlung oder der Aufzug im ganzen einen unfriedlichen Verlauf nimmt oder dass der Veranstalter und sein Anhang einen solchen Verlauf anstreben oder zumindest billigen (kollektive Unfriedlichkeit der gesamten Versammlung),
- unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Eine Auflösung von Versammlungen ist jedoch nicht Inhalt dieser Allgemeinverfügung. Vor einem Verbot steht das Ausschöpfen aller sinnvollen Mittel, die eine Grundrechtsverwirklichung ermöglichen, z.B. die räumliche Beschränkung eines Verbotes.

#### **b) Verwertetes Tatsachenmaterial**

Ein Versammlungsverbot setzt voraus, dass nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet ist (VGH Bad.-Württ., Beschluss v. 24.09.1994, BWVBl. 1995, 116).

Es besteht gegenwärtig eine auf Tatsachen und Einzelheiten gestützte Gefahrenprognose. Seit etwa Mitte des Jahres 1996 öffentlich bekannt geworden ist, dass Castor-Transporte stattfinden sollen, wird kontinuierlich bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt von verschiedenen Gruppierungen und auch von Einzelpersonen zur Verhinderung der Castor- sowie jeglicher "Brennelemente-Transporte" aufgerufen, auch zur Begehung von Straftaten. Zahlreiche Straftaten im Zusammenhang mit dem Schienenverkehr und dem Transport von Brennelementen sind bekannt geworden. Dies geht u. a. aus folgenden Feststellungen und Ereignissen (jeweils allgemein zugänglichen Quellen entnommen) unmissverständlich hervor:

#### **aa) Aufrufe und Verlautbarungen**

##### **20.02.1998 Homepage der "Graswurzelrevolution"**

Auf der Homepage ist folgender Text veröffentlicht (Auszüge):

"Nicht nur nach Ahaus wird am Tag-X mobilisiert, auch an die Abfahrt - AKW's. Am Tag-X selbst wird vor allem nach Neckarwestheim mobilisiert. Ab dem Wochenende vor dem Tag-X wird es hier ein Widerstandscamp geben. Dieses wird zum Ausgangspunkt für Aktionen und vor allem für die Blockaden am Tag-X". An einer anderen Stelle der Homepage wird der Gewaltbegriff wie folgt beschrieben: "... in unserem Sinne gewaltfreie Schienendemontagen oder Vermummung."

Als Ansprechpartner wird u.a. das Aktionsbündnis Castor-Widerstand Neckarwestheim, DemoZ, Wilhelmstr. 45/1 in 71638 Ludwigsburg aufgeführt.

##### **Heilbronner Stimme vom 02.03.1998**

Das Aktionsbündnis Castor-Widerstand ruft zur Blockade auf. Ziel des Aktionsbündnisses ist eine wirkungsvolle Blockade, den Castor stoppen, bevor er losfährt.

##### **Ludwigsburger Kreiszeitung vom 02.03.1998**

Eine Sprecherin des Aktionsbündnisses äußert, dass es das Ziel des Bündnisses sei, den Transport der Castor-Behälter zu verhindern. Die Strukturen des Widerstandes seien neu geordnet worden.

Es werde keine Gewalt gegen Menschen erwartet - sonst sei aber alles erlaubt. Für Einzelaktionen verschiedener Gruppen könne keine Verantwortung übernommen werden. Das Motto dieses Widerstands laute: "Den Castor stoppen, bevor er losfährt."

### **2001: Aufruf zur Blockade**

Unter der Internetadresse [www.indymedia.de](http://www.indymedia.de) wird für den 23.04.2001 oder 24.04.2001 ab 05.00 Uhr zu einer Blockadeaktion gegen den Atommülltransport vor Tor 2 des GKN aufgerufen.

Das Aktionsbündnis Castor-Widerstand Neckarwestheim spricht auf seiner „Homepage“ gezielt Demonstrationsteilnehmer aus dem Norden/Wendland an: (wörtlich) „Der Atomkonsens wackelt seit dem Widerstand gegen den Gorleben-Castor! Zeigen wir jetzt, dass wir gegen das genannte Atomprogramm antreten. Wir werden den Druck massiv erhöhen, damit die internationale Atomindustrie gestört wird, damit die internationale Solidarität keine leere Phrase ist ...“

„... Wir brauchen DICH! Kommt allein zum Infobus oder bildet kleine Gruppen und überlegt, was ihr machen könnt. Und an die Leute im Norden: bisher sind wir immer zu Euch gekommen, jetzt brauchen wir Eure Unterstützung dringend! Ihr wisst, jeder Castor, der nach La Hague rollt, soll irgendwann nach Gorleben zurückkommen, und Trittins Vorwurf, Blockaden von Rücktransporten wären unmoralisch, lässt sich am besten durch massive Blockaden der Hintransporte widerlegen.“

### **August 2001 Kampagne „xtausendmalquer“**

Im August 2001 wird in einem Rundbrief der Kampagne „xtausendmalquer“ für den Monat September zu einer Sitzblockade gegen WAA-Transporte an einem Ausgangs-AKW aufgefordert. Der Höhepunkt des bisherigen Widerstands gegen die WAA-Transporte soll im September stattfinden. Für die Aktion werden drei mögliche Orte genannt, darunter auch das GKN in Neckarwestheim. Es wird dazu aufgefordert, schon jetzt mit den Vorbereitungen für die Sitzblockaden zu beginnen (siehe auch [www.X1000malquer.de](http://www.X1000malquer.de)).

### **2001 „Aktionsbündnis CASTOR-Widerstand“**

Auf der Internetseite des „Aktionsbündnisses CASTOR-Widerstand“ findet sich eine Meldung zum Transport leerer Excellox-Behälter vom DKW Walheim zum GKN Neckarwestheim. Das Aktionsbündnis teilt mit, dass ein Treffpunkt für die Leerbehälterlieferung „noch bekannt gegeben“ werde.

### **2002**

Auf den einschlägigen Internetseiten wird mitgeteilt, dass die Bewegung wachsam bleiben wird. Des Weiteren wird bei der Durchführung von neuen Nukleartransporten zu erneutem Widerstand aufgerufen.

## **bb) Im Zusammenhang mit Brennelemente-Transporten wurden allein in den letzten drei Jahren folgende Aktionen bzw. Straftaten bekannt (Kursivdruck = Im Kreisgebiet)**

### ***1999 Walheim***

*Beim Abtransport von Leerbehältern von Walheim zum GKN werden Zugfahrzeuge ca. 2 Stunden auf der B 27 blockiert. Am Fahrzeug werden Keile unterlegt, der Bremskraftregler verstellt, ein Druckluftschlauch am Ersatzfahrzeug durchgeschnitten und Schmierseife an mehreren Rädern angebracht.*

### **19.02.2000 Philippsburg**

Eine beabsichtigte "Probekontaktdade" als Aktionstraining wird vom Landratsamt untersagt. Den hiergegen gerichteten Eilantrag lehnte das Verwaltungsgericht Karlsruhe ab. Der Antrag, die Beschwerde zuzulassen, war erfolglos (VGH Mannheim, Beschluss vom 19.2.2000 - 15 414/00).

### **05.08.2000 Jeetzel-Brücke**

Zwei "Langsamfahrtsignale" werden demontiert und in den Gleiskörper gestellt. Eine Regionalbahn kann gerade noch rechtzeitig vor dem Hindernis stoppen.

### **09.10.2000 Biblis**

Auf der Gleisanlage des KKW werden 3 Personen festgestellt und wegen Verdachts der Straftat nach § 316 b StGB festgenommen. Sie führen Werkzeuge, Kartenmaterial und Unterlagen über Castor-Transport mit sich.

**19.10.2000 Philippsburg**

Greenpeace blockiert die Eisenbahnbrücke zwischen Kehl und Straßburg.

**06.11.2000 Rheintal-Strecke (Bereich Freiburg)**

Unbekannte Täter lassen von einer Bahnbrücke mittels Seil ein ca. 40 kg schweres Spanngewicht ab. Durch Berührung des Trageils mit der Fahrleitung schmorte das Seil durch, das Gewicht fiel in den Gleisbereich. Das Gewicht war so abgehängt, dass es die Scheibe eines Triebfahrzeugs hätte durchschlagen können.

**25./26.01.2001 Ahaus**

Unbekannte entwenden auf dem Betriebsgelände der Deutschen Bahn AG Coesfeld fünf Indusimagnete. Diese können für Manipulationen des Bahnverkehrs verwendet werden.

**07.02.2001**

Im Zeitraum vom Dezember 2000 bis Januar 2001 sind bei 3 Einbruchdiebstählen im Saarland u.a. 15 Gleisbewinde und weitere Arbeitsgeräte zur Schienenmanipulation entwendet worden.

**18.02.2001**

Auf der Bahnstrecke zwischen Lüneburg und Dannenberg werden die Schrauben an 5 Gleisschwellen gelockert und beidseitig Gleisstücke von ca. 3 Metern herausgetrennt.

**22./23.02.2001 Darmstadt**

In der Nähe von Darmstadt wird eine Schienentrennschleifmaschine entwendet, mit der Schienenstücke herausgetrennt bzw. aufgeschliffen werden können.

**24.02.2001 Kehl**

Ca. 20 Personen blockieren die Bahngleise in Richtung Straßburg

**27.02.2001 Berlin**

Zwei Fahrzeuge der Deutschen Bahn AG werden in Brand gesetzt. Ein Bekenner schreiben mit Castorbezug ging ein.

**28.02.-07.03.2001 Berne, Krs. Wesermarsch, Niedersachsen**

Aus einer Relaisstelle der Deutschen Bahn AG wird eine Vorrichtung entwendet, die den bundesweiten Zugang zu allen technischen Anlagen (Relaisstationen, Schalthäuser, Bahnsicherungsanlagen) der DB ermöglicht.

**01.03.2001**

Auf der Bahnstrecke Darmstadt-Aschaffenburg fährt ein Zug in ein Hindernis aus brennenden Autoreifen. 84 Schrauben waren gelöst. Auf der Bahnstrecke Friedberg-Hanau fuhr ebenfalls ein Zug in ein Hindernis aus brennenden Reifen.

**03./04.03.2001 Gorleben**

Der Initiative "eine Nacht im Gleis-Bett" folgen ca. 70 Personen. Trotz Platzverweis halten sich ca. 37 Personen an den Gleisanlagen im Pisselberg auf.

**15./16.03.2001 Rastatt**

*Aus einem Dienstgebäude der Deutschen Bahn AG werden drei Schlüssel entwendet, die ein manuelles Bedienen von Bahnübergängen, unabhängig vom Zugverkehr, ermöglichen.*

**02.-12.03.2001 Darmstadt**

Von einem Anwesen der Leit- und Sicherheitstechnik der DB werden drei Indusi-Magnete entwendet, die neben den Gleisen angebracht werden können, um vorbeifahrende Züge zur Zwangsbremmung zu veranlassen. Der Lokführer hat dabei keine Einflussmöglichkeiten.

### **18.03.2001 Gorleben**

Auf dem Besucherparkplatz des Zwischenlagers Gorleben hievt eine Gruppe von Greenpeace-Aktivisten 19 Personen mittels eines Lkw mit Hubvorrichtung über den Zaun.

### **18.03.-20.03.2001**

Hakenkrallenanschläge auf den Bahnstrecken Düsseldorf/Duisburg/Frankfurt/Eschersheim und Bremen/Hannover.

### **21.03.2001**

Zerstörung von 78 Fensterscheiben an einem Gebäude der DB AG-Cargo in Berlin mit aufgesprüh-ter Parole: "Ohne Bahn kein Castor".

### **24.03.2001 Gorleben**

Im Anschluss an eine "X-Minus-Demonstration versammeln sich ca. 500 Personen im Bahnhof Lüneburg, wobei kurzfristig 2 Gleise besetzt werden.

### **26./27.03.2001 Glaskokillentransport von La Hague nach Gorleben**

Im Bereich zwischen Lauterbourg (F) und Wörth werden an drei Stellen Gleise blockiert. In zwei Fällen ketten sich Personen an die Gleise an. Im Bereich Karlsruhe werden acht in Gewahrsam ge-nommene Personen als Greenpeace-Aktivisten identifiziert. In ihren Fahrzeugen führen sie Ketten, Kettenschlüssel, Handschließen, Klebebänder, Mehrzweckseile, Notleuchtraketen, Benzinkanister, Gummischläuche und Transparente mit. Durch eine Einzelaktion (einbetoniertes Armrohr bei Sü-schendorf) kam es zu einer Verzögerung des Schienentransports zur Umladestation in Danneberg. Die Aktion war langfristig vorbereitet (Betonfundament im Gleisbett). An der Umladestation kam es zu Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und gewaltbereiten Demonstranten. Aus einer Menschenmenge von ca. 1.500 Personen heraus wurden die Einsatzkräfte mit Steinen beworfen und mit Signalmunition beschossen.

### **08.04.2001 NTL-Transport von Philippsburg nach La Hague**

Ca. 500 Personen versammeln sich auf dem Marktplatz von Philippsburg. Bei einer Fahrzeugkon-trolle werden Nylonseile, Stahlseile und diverse Werkzeuge gefunden. Der Fahrer ist der Anti-AKW-Bewegung zuzuordnen. Anschließend bewegen sich die Versammlungsteilnehmer in Rich-tung AKW Philippsburg. Es wird versucht, Schottersteine vom Gleisbett zu entfernen und die Gleise zu unterhöhlen.

### **09.04.2001 Bahnhof Würzburg**

Zwei Greenpeace-Aktivisten werden mit einem gemieteten Fahrzeug festgestellt. Sie führen Iso-matten und ein Biwak-Zelt mit. Im Fahrzeug findet sich ein „Polizeianorak“ (Aufschrift „Polizei“ mit Landeswappen Niedersachsen). Bei AKW-Aktivisten wird Warnkleidung der DB AG fest-gestellt (Warnweste und Warnjacke). Gegen 20.15 Uhr werden am Güterbahnhof Würzburg leere Castor-Transportwaggons von Greenpeace gestoppt. 4 Personen haben sich, je zu zweit, oberhalb der Achsen zusammgekettet. 9 Personen befanden sich auf den Waggons und zeigten themen-be-zogene Transparente.

### **10.04.2001 Rheinsberg**

Auf dem Festplatz bei Rheinsberg befinden sich ca. 200 Personen. Ab 03.30 Uhr bewegen sich mehrere Personen in Kleingruppen auf der L 555 in Richtung Industriegleise. Insgesamt werden 102 Platzverweise ausgesprochen und 9 Personen in Gewahrsam genommen. Gegen 06.45 Uhr wird von Greenpeace-Aktivisten mit Fahrzeugen eine Absperrung an der L 555 zum Industriegleis durchbrochen. Die Fahrzeuge werden auf dem Gleis abgestellt. Der Versuch, sich an die Gleise anzuketten, kann unterbunden werden. Insgesamt 10 Personen werden festgenommen. Ab 09.00 Uhr wird unter den ca. 150 Anwesenden auf dem Festplatz Rheinsheim mittels Lautsprechern eine Einteilung in Aktionsgruppen vorgenommen. Mehrere kleine Personengruppen entfernen sich in Richtung Bahnhof Rheinsheim.

Viele Personen führen Benzinkanister, Flaschen und mit Stroh gefüllte Rucksäcke mit sich. Gegen 11.00 Uhr werden beim Industriegleis 6 mit Warnkleidung der DB AG bekleidete Personen der Organisation „Robin Wood“ festgenommen, die frisch angerührten Beton mit sich führen. An dem von ihnen benutzten Fahrzeug ist ein Logo der DB AG angebracht. Eine Polizeiabsperrung wird von ca. 20 Personen durchbrochen. Zugleich kommt es auf der Hauptstraße in Rheinsheim zu einer Sitzblockade - dahinter befinden sich noch ca. 100 Personen. 2 Personen, die Brandbeschleuniger mit sich führen, werden festgenommen.

**23.04.2001 Mannheim/Neckarwestheim**

*Auf dem Weg nach Walheim ketteten sich Greenpeace-Aktivisten im Bereich Mannheim an die Gleise vor dem Transportzug. Mahnwache in Gemmrigheim mittels „Sleep-in“ im Camp.*

**24.04.2001 Walheim**

*Ab 05.15 Uhr blockierten 150 Menschen das Tor 1. Bei der Blockadeaktion auf der K 1626 wurden 70 Personen in Gewahrsam genommen.*

**05.05.2001 Altbiedersdorf (Brandenburg)**

Bei der Kontrolle mit anschließender Wohnungsdurchsuchung von 2 alkoholisierten AKW-Gegnern wurden in deren Wohnung 1 Walther PPK und 17 Schuss Munition gefunden.

**15.05.2001 Stade/Brunsbüttel**

60 AKW-Gegner betreten Gleise, missachteten Platzverweise und durchbrachen eine gebildete Polizeikette; 47 Personen wurden vorläufig festgenommen.

**09.06.2001 Phillipsburg-Germersheim**

Gegen 09.30 Uhr Schnellbremsung auf der Bahnstrecke Phillipsburg-Germersheim anlässlich einer auf dem Gleisbett abgelegten Puppe mit Handzettel, dessen Inhalt Castor-Bezug hat.

**09.06.2001 - Biblis**

Erfolgreiche Untergrabung des Gleisbetts (Lochgröße 10 x 13 cm, Tiefe ca. 80 cm) am Privatgleis KKW Biblis, da der Bereich asphaltiert war.

**11.06.2001 Berlin**

Verhinderung der Wegfahrt eines ICE durch eine unangemeldete, 8 Personen starke Gruppierung mittels nahem Aufstellen mit Flugblättern und Transparenten unmittelbar neben dem ICE.

**11.06.2001 Biblis**

Blockade der Gleise des Bahnhofs Biblis um 15.16 Uhr durch 35 Personen. Die Blockade konnte gerade noch rechtzeitig vor Durchfahrt des Transportzuges aufgelöst werden. Gegen 16.00 Uhr musste der Transportzug bei Lampertheim (Hessen) eine Notbremsung einlegen, nachdem drei unbekannte Personen aus einer neunköpfigen Gruppe auf die Gleise traten.

**21.06.2001 Schwetzingen-Hockenheim**

Transport von 2 Castorbehältern aus dem KKW Unterweser. Zwischen Schwetzingen und Hockenheim musste der Zug wegen einer unbekannt Person im Gleisbereich eine Schnellbremsung durchführen.

**10.07.2001 Köln**

Auf der Strecke Duisburg-Troisdorf wurden Hindernisse in Form von Schrauben, Eisenteilen, Benzinkanistern im Gleis festgestellt. Die Gegenstände stammten aus einer Metallkiste für Ausbesserungsarbeiten der Deutschen Bahn AG. Kein schädigendes Ereignis. Laut BGS-Amt Köln wird Castor-Bezug vermerkt.

#### **01.08.2001 KKW Brunsbüttel**

Der Transport wurde zunächst durch eine Gruppe von 16-18 Personen und kurze Zeit später durch ca. 20-30 Personen angehalten, die sich jeweils im Gleisbereich aufhielten.

Nach BGS-Hinweisen sollen sich 60 Personen aus dem Grenzcamp in den Bereich Naunheim/Rüsselsheim begeben haben, um dort u.a. Gleisblockaden und Ankettaktionen durchzuführen.

#### **29.08.2001 Transport vom KKW Biblis nach La Hague**

10 Greenpeace- Aktivisten blockierten am Vorabend des Transportes vom KKW Biblis das Industrienschlussgleis des KKW an zwei Stellen. Dabei fixierten sich die Aktivisten an einer Stelle mit einer sog. „Armröhre“ und wenige 100 m davon abgesetzt mit einem quaderförmigen Schienenaufsatz an den Gleisen. Der Transport vom KKW Biblis wurde auf der Bahnstrecke kurz vor Schifferstadt kurzzeitig aufgehalten, da sich 4 Personen im Gleisbereich befanden. Bei Bexbach musste der Zug eine Schnellbremsung einleiten, da sich zwei Personen im Gleisbereich aufhielten und anschließend flüchteten. Der Zug musste erneut bei Homburg-Bruchhofen halten, da ca. 20 Personen das Gleis blockierten, wobei sich drei Personen mittels einer Armröhre an den Gleisen angekettet hatten.

#### **06.09.2001**

*Beim Leertransport zur Zuführung der Excellox-Behälter für das GKN fanden sich bei der morgendlichen Überführung der Straßentransportfahrzeuge zum DKW Walheim nach und nach bis zu 15 Demonstranten an der Kirchheimer Brücke ein und befestigten am Brückengeländer zwei Transparente. Eine Demonstrantin versuchte auf die Fahrbahn zu gelangen, was durch die Einsatzkräfte unterbunden werden konnte.*

#### **Februar 2002**

*Das Aktionsbündnis Castor-Widerstand Neckarwestheim ruft auf seiner Internetseite zum allgemeinen Widerstand gegen Atomtransporte auf. Es ist beabsichtigt, am 05.02.2002 morgens zwischen 05.30 Uhr und 08.00 Uhr ein Anti-Atomfrühstück auf der Kirchheimer Brücke zu veranstalten. Für den 06.02.2002 ist am Bahnhof Sachsenheim eine Demonstration gegen den Bahntransport geplant.*

### **c) Rechtliche Bewertung**

Alle diese Störaktionen und Aufrufe zeigen, dass auch beim Transport der Excellox-Behälter wieder mit vielfältigen Störungen zu rechnen ist. Der Aufruf im Castor-Rundbrief Nr. 3 : "den Castor stoppen bevor er losfährt. Hier gilt es dann durch vielfältige Aktionen und Widerstandsformen den Transport möglichst effektiv zu behindern, so dass keine weiteren Transporte mehr stattfinden werden", muss weiterhin ernst genommen werden. Diese Aktionen richten sich aber nicht nur gegen Castor-Transporte. Die Castor-Behälter wurden von der Anti-AKW-Bewegung lediglich zu einem Symbol ihres "Widerspruchs" stilisiert. In einem Flugblatt des Aktionsbündnisses Castor-Widerstand Neckarwestheim ist ausgeführt: "Das Hin- und Herverschieben von Atommüll zwischen Atomkraftwerken, Wiederaufbereitungsanlagen und Endlagern hat nur einen Zweck, den juristisch notwendigen Entsorgungsnachweis für den Weiterbetrieb von Atomkraftwerken zu sichern und das Entsorgungsdilemma zu verschleiern". Die 1997 geführte Kampagne wurde unter dem Motto "Nix fährt mehr" geführt. Nach der Ludwigsburger Kreiszeitung vom 02.03.1998 will sich das Aktionsbündnis Castor-Widerstand Neckarwestheim der Gewalt gegen Menschen enthalten. "Sonst aber ist alles erlaubt." Für Einzelaktionen verschiedener Gruppen werde aber keine Verantwortung übernommen. *Einige dem Aktionsbündnis "Castor-Widerstand - Neckarwestheim" zugehörige Personen bzw. deren Pkw's wurden am 24.02.2001 an der Bahnstrecke Lauterbourg (F) und Wörth/Rhein und bei der Blockade des vorangegangenen Excellox-Transportes im Kreisgebiet am 24.4.2001 festgestellt.*

Die Sicherheit des Transports, des Transportpersonals und der begleitenden Polizeibeamten muss aber gewährleistet werden. Die angeordnete demonstrationsfreie Zone ist eine geeignete Maßnahme, Gefahren für Leben und Gesundheit der eingesetzten Personen zu verhindern und die Durchführung des Transports sicherzustellen. Eine kollektive Unfriedlichkeit der zu erwartenden Versammlung auf der Transportstrecke ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten. Dies zeigt die Erfahrung der letzten Castor-Transporte, bei denen es zu etlichen Blockadeaktionen und Straftaten, insbesondere zu Eingriffen in den Schienen- und Straßenverkehr nach §§ 315, 315 b StGB kam.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Gewalttätigkeiten nur von einzelnen Demonstranten oder einer Minderheit begangen werden. Die Aufrufe zu Sabotageaktionen und Demonstrationen anlässlich von früheren Transporten abgebrannter Brennstäbe lassen befürchten, dass auch der anstehende Transport von einer Demonstration auf der Transportstrecke begleitet sein wird und in ihrer unmittelbaren Umgebung insgesamt einen unfriedlichen Verlauf nehmen wird. Außerdem muss befürchtet werden, dass im Schutze von Ansammlungen von Personen Beschädigungen an Transportwegen (insbesondere Fahrbahnunterhöhungen) und Transporteinrichtungen angestrebt werden bzw. erfolgen. Die Aufrufe und aufgeführten Ereignisse unterstreichen diese Befürchtung.

Nahezu alle öffentlichen Aufrufe zur Verhinderung vom Castor- und Atomtransport zielten auf Blockaden der Verkehrswege des Straßen- und Schienenverkehrs. Dazu gibt wie oben erwähnt die Versammlungsfreiheit kein Recht. Diese Blockaden sollen durch Sabotageaktionen begleitet und unterstützt werden. Mit Sabotageaktionen und Angriffen auf den neuen Transport ist deshalb zu rechnen. Ein notwendiges Einschreiten der Polizei zur Freihaltung der versammlungsfreien Bereiche ist zu erwarten. Dies zieht aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nach sich, dass Teilnehmer an einer Demonstration sich solidarisch mit Störern verhalten werden und kollektive Unfriedlichkeit folgt.

Die angekündigten oder zu erwartenden Aktionen stellen strafbare Handlungen dar (§§ 303, 305 und 315 StGB). Diese Handlungen sind nicht mehr vom Schutz des Art. 8 GG gedeckt. Vielmehr lägen Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit i. S. d. § 15 Abs. 1 VersG vor.

Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 14.05.1985 (NJW 1985, 2395) ausgeführt, dass ein vorbeugendes Versammlungsverbot das letzte Mittel der Gefahrenabwehr ist. Es ist nur rechtmäßig, wenn keine andere Möglichkeit der Verhinderung von Gewalttaten ersichtlich ist. Vor dem Verbot der gesamten Demonstration ist daher die Kooperation mit den friedlichen Demonstranten zu suchen, um eine Gefährdung zu verhindern.

Demonstrationen sind bis zum Erlass der Allgemeinverfügung nicht angemeldet worden. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass demonstriert werden soll. Die erwarteten Aktionen und Angriffe auf die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten können nur durch ein Versammlungsverbot auf den genannten Strecken verhindert werden. Dabei gilt es zu beachten, dass das Grundrecht der Versammlungsfreiheit für den Schienenbereich ohnehin durch § 64b Abs. 2 Nr. 1 der Eisenbahnbetriebsordnung in verfassungsgemäßer Weise eingeschränkt ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 03.12.1998, NJW 1998, S. 3113). Auf den Gleisanlagen sind Versammlungen bereits kraft Gesetzes verboten; insoweit ist diese Verfügung nur deklaratorisch.

Das Versammlungsverbot ist auf die Flächen bis zu 50 m Entfernung von der Transportstrecke (auch auf Straßen) sowie die Unter- bzw. Überführungen auszudehnen, um gewalttätige Einwirkungen auf den Transport und das Begleitpersonal, z. B. durch Wurfgeschosse, ausschließen zu können. Über die in dieser Verfügung genau bezeichneten Bereiche hinaus bleibt die Versammlungsfreiheit bestehen.

Aus den Internet-Aufrufen, den Erfahrungen bei den Transporten der Vorjahre und bei den jüngsten Transporten von La Hague nach Gorleben sowie dem Transport aus dem KKW Philippsburg ist zu schließen, dass beim Transport mit einer Vielzahl von Demonstranten gerechnet werden muss, deren Ziel die Be- bzw. Verhinderung des Transportes ist, auch unter Anwendung von Gewalt. Durch Auflagen kann das Ziel der Allgemeinverfügung nicht erreicht werden. Der vorgesehene notwendige Transport der Behälter muss sichergestellt werden. Dabei sind Straftaten zu verhindern. Insbesondere Gesundheit und Leben der begleitenden Polizeibeamten ist zu schützen. Der geringfügige Abstand eventueller Versammlungen von den Transportfahrzeugen, Transportwegen und Transporteinrichtungen ist für die Demonstranten eine hinnehmbare Einschränkung, um diese vor Beschädigungen und Zerstörungen zu bewahren sowie den Transport der Castor-Behälter sicherzustellen. Die Willens- und Meinungsäußerung wird durch die Schaffung der demonstrationsfreien Zonen nicht wesentlich eingeschränkt. Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung bleibt gewährleistet.

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Das Landratsamt ist verpflichtet, sicherzustellen, dass Teilnehmer von Versammlungen ihr Recht auf Versammlungsfreiheit ungehindert wahrnehmen können. Dies können sie ausserhalb der Transportstrecke und der demonstrationsfreien Zone wahrnehmen. Gleichzeitig ist durch diese Allgemeinverfügung der Schutz des Transportvorhabens vor gefährlichen Eingriffen sicherzustellen.

Da die Transportgenehmigung erteilt ist und der Transport gesichert werden muss, liegt der Sofortvollzug im überwiegenden öffentlichen Interesse. Der Transport kann nicht zeitlich beliebig durchgeführt werden. Er muss länderübergreifend in strenger zeitlicher Abstimmung abgewickelt werden und ist mit hohen Kosten und einem enormen Personaleinsatz verbunden. Das Interesse an der Durchführung des Transports ist höher zu bewerten als das Interesse einer Versammlung auf den für den Transport benötigten Straßen und Schienen.

Die Versammlungsfreiheit umfasst demgegenüber nicht das Recht, Straftaten zu begehen oder den Transport zu verhindern. Die Demonstranten haben das Grundrecht auf freie Meinungs- und Willensäußerung. Dies ist gewährleistet. Sie haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Versammlungsort und auf die Durchsetzung ihrer Absichten. Art. 8 Abs. 1 GG gewährt nur das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Dagegen begründet die Versammlungsfreiheit kein Recht zur absichtlichen Lahmlegung des Straßen- und Schienenverkehrs (OVG Lüneburg, Beschl. vom 07.05.1996 und BVerwG, Beschl. vom 02.09.1994 - 1 B 162, 94).

Die Schaffung von versammlungsfreien Zonen schützt auch die Gesundheit und das Leben des Transportpersonals und der eingesetzten Polizeikräfte. Die Erfahrungen aus Demonstrationen im Zusammenhang mit der Kernenergie haben gezeigt, dass Ausschreitungen von Demonstranten diese Rechtsgüter bewusst erheblich gefährden.

Die sofortige Vollziehung des räumlichen Versammlungsverbotes ist auch notwendig, damit der Straßentransport möglichst zügig durchgeführt werden kann und damit die Verkehrsbeschränkungen- und behinderungen in den weiten Bereich um Kirchheim und Walheim wieder rasch beendet sind. Eine Blockade des Transportes wäre dagegen für die Allgemeinheit insbesondere der Verkehrsteilnehmer mit erheblichen unnötigen Nachteilen verbunden.

Ebenso ist jegliche Behinderung des Schienenverkehrs, die ebenfalls erhebliche nachteilige Wirkungen auf den Bahnverkehr in der Region hätte, im Interesse der Allgemeinheit zu verhindern.

5. Gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG kann die Bekanntgabe auf den der Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt werden. Davon macht die Versammlungsbehörde aus der im vorstehenden dargelegten Eilbedürftigkeit Gebrauch.

#### **6. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I, S. 17) zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

#### **7. Hinweise:**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Die Verfügung und ihre Begründung können zu den üblichen Sprechzeiten beim Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstr. 40, Zimmer 371, 71638 Ludwigsburg, eingesehen werden.

Nach § 26 VersG wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft, wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzugs Auflagen nach § 15 Abs. 1 VersG nicht nachkommt.

Wer als Veranstalter oder Leiter eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14 VersG) durchführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Nach § 29 VersG handelt u. a. ordnungswidrig, wer als Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzugs einer vollziehbaren Auflage nach § 15 Abs. 1 VersG nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500 Euro geahndet werden.

Ludwigsburg, den 30.01.2002  
Landratsamt Ludwigsburg  
Kreispolizeibehörde